

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat Finanzen, Jugend, Schule und Sport

Städte- und Gemeindetag M-V
Bertha-von-Suttner- Str.5
19061 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.010
Telefon: 0385 545-2100
Fax: 0385 545-2109
E-Mail: dniesen@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
18.06.2013

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2013-07-25

Stellungnahme zum Ressortentwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des FAG M-V ab 2014

Sehr geehrter Herr Deiters,

die Landeshauptstadt Schwerin schöpft ihre eigenen Einnahmepotenziale umfassend aus (z. B. wurde die Grundsteuer B ab 2013 auf 630 v. H. erhöht) und ist trotzdem nicht ansatzweise in der Lage, die wachzunehmenden Aufgaben zu finanzieren. Die Leistungen aus dem Finanzausgleich des Landes Mecklenburg-Vorpommern reichten bisher und reichen auch nach dem vorgelegten Ressortentwurf nicht aus, die deutliche Unterfinanzierung der Landeshauptstadt Schwerin zu beseitigen. Im Gegenteil – die geplanten Änderungen zu § 15 FAG würden die finanzielle Lage der Landeshauptstadt weiter grundlos verschärfen. Auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin an das Ministerium für Inneres und Sport wird verwiesen.

Anhand der zum Ressortentwurf zum FAG 2014 beigefügten Unterlagen lässt sich die Finanzausstattung für 2014 ff. nicht belastbar berechnen. Die Angaben zu den gesamten Finanzausgleichsleistungen 2014 widersprechen sich in den einzelnen Anlagen. Inwieweit die Rückzahlung an den Kommunalen Ausgleichsfonds 2014 berücksichtigt ist, lässt sich nicht eindeutig erkennen. Wichtige Ausgangsgrößen, insbesondere die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31.12.2012 sowie die Steuerkraftmesszahlen 2012 liegen noch nicht vor. Insofern ist keine verlässliche Bewertung für die Jahre 2014 ff. möglich.

Zum Entwurf Ihrer Stellungnahme hat die Landeshauptstadt Schwerin noch folgende Ergänzungen:

Kosten der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Die vorgesehenen Änderungen stehen in erheblichem Widerspruch zu Artikel 72 der Landesverfassung. Die Landeshauptstadt Schwerin würde mit den vorgesehenen Änderungen sachwidrig benachteiligt werden. Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin vom

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 84)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

11.06.2013 an das Ministerium für Inneres und Sport ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Reaktion hierzu liegt bislang noch nicht vor.

Fehlender Soziallastenausgleich

Die Landeshauptstadt Schwerin ist mit der Entwicklung der sozialen Leistungen seit Jahren finanziell überfordert. Die aus der Kassenstatistik 2012 aufbereitete und in der Anlage 2 beigefügte Übersicht der sozialen Leistungen je Einwohner zeigt, dass die Sozialen Leistungen je Einwohner in der Landeshauptstadt Schwerin seit 1996 deutlich und in den letzten Jahren dramatisch von den Sozialen Leistungen je Einwohner in M-V insgesamt abweichen. Die Differenz zwischen den Sozialen Leistungen der Landeshauptstadt Schwerin (1.174 EUR je Einwohner) und dem Land insgesamt (789 EUR je Einwohner) betrug nach der Kassenstatistik 2012 je Einwohner 385 EUR (+48,8 %). Daher ist ein verlässlicher Ausgleich für die erhöhten Auszahlungen für Soziale Leistungen für die Landeshauptstadt Schwerin notwendig.

Zuweisungen für Theater und Orchester

Hinsichtlich der Verteilung der 24,9 Mio. EUR durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur besteht für das Mecklenburgische Staatstheater dringender Klärungsbedarf, da sich daraus möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Folgejahre und auf die Aufstellung der Wirtschaftspläne ergeben können. Das betrifft im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:

- Kriterien, nach denen künftig die Mittel (24,9 Mio. EUR), die in das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übergehen, ausgereicht werden sollen
- Kriterien, die Grundlage für die avisierte mögliche 10%-ige Mittelkürzung sein sollen sowie Kriterien, wofür der einbehaltene Betrag eingesetzt werden soll
- Verfahren, wenn ein Theater Widerspruch gegen die Verteilungskriterien erhebt
- Form der Berücksichtigung bestehender Fusionen sowie Verfahren der Berechnung der Finanzzuweisungen, wenn diese Fusionen im Zuge der Umsetzung der Strukturvorschläge von METRUM aufgelöst werden sollen (Beispiel: Parchim - Rostock)
- Einbeziehung der bislang für die Einspartentheater ausgereichten Pauschalzuweisungen in die künftigen Berechnungen

Eine Bewertung ist ohne nähere Kenntnis der konkreten Vorstellungen des Landes nicht opportun.

Stadt-Umland-Umlage

Die Landeshauptstadt Schwerin hat in den Jahren 2010 und 2011 jeweils ca. 1,2 Mio. EUR Stadt-Umland-Umlage erhalten. Der ersatzlose Wegfall in den Jahren 2012 und 2013 wirft die Landeshauptstadt Schwerin in ihren Konsolidierungsbemühungen wieder zurück. Immerhin ist der Finanzierungssaldo lt. Kassenstatistik 2012 seit 1995 mit Ausnahme der Jahre 1997, 2000 und 2004 negativ. Die Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben – aus hiesiger Sicht eine noch eindeutigeren, belastbare Kennziffer – spricht eine noch deutlichere Sprache. Von dem zur Abdeckung von Tilgungsleistungen und Eigenfinanzierungsanteilen für Investitionen notwendigen Überschuss ist die Landeshauptstadt Schwerin mit –170 EUR je Einwohner im Jahr 2012 weit entfernt. Im Gegensatz dazu wird für die kommunale Ebene insgesamt ein Wert von +18 EUR je Einwohner für 2012 ausgewiesen. Dass auch ab dem Jahr 2014 kein Ersatz für die (ohnehin zu niedrige) Stadt-Umland-Umlage vorgesehen ist, ist nicht hinnehmbar. Das Land hatte seit dem Urteil des LVerfG vom

23.02.2012 genügend Zeit, einen verfassungskonformen Ausgleich für die Stadt-Umland-Umlage zu finden.

Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Neugestaltung des FAG 2010 wird ausdrücklich dargelegt, dass es angemessen sei, dass die Umlandgemeinden eine Umlage zahlen, die der jeweiligen kreisfreien Stadt im Hinblick auf ihre **erhöhten** Belastungen zugutekommt. Schließlich hat sich das Land zur Notwendigkeit der Stärkung der Zentren immer wieder bekannt. Die vorgesehene Novelle zum FAG verwirklicht diese Zielsetzung erneut nicht.

Alternativ könnten auch andere Stellgrößen im FAG verändert werden, um die notwendige Umverteilung zu realisieren. So könnte beispielsweise auf den Verteilungsmechanismus für die Zuweisungen der übergemeindlichen Aufgaben von 2009 zurückgegangen werden (Grundbeträge: Oberzentren 1.000.000 EUR, Mittelzentren 470.000 EUR, Grundzentren 170.000 EUR; Verhältnis der Aufteilung nach der Einwohnerzahl der Verpflegungsbereiche: Nahbereiche 40 %, Mittelbereiche 26 %, Oberbereiche 34 %). Auf die als Anlage 3 beigefügte Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum FAG 2010 wird diesbezüglich verwiesen.

Verteilungsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs

Die Verteilungsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs besteht darin, dass die Finanzmittel in besonders steuerschwache oder durch einen hohen Ausgabebedarf gekennzeichnete Gemeinden fließen.

Dieser Funktion wird der Finanzausgleich in M-V seit Jahren nicht mehr gerecht. Seit mindestens 9 Jahren finanzieren die Landeshauptstadt Schwerin und die Stadt Neubrandenburg regelmäßig die anderen kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte über den Steuerkraftausgleich mit. Einerseits sind die Städte Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald weder steuerschwach geschweige denn besonders steuerschwach. Andererseits sind die Landeshauptstadt Schwerin und die Stadt Neubrandenburg über Jahre hinweg durch einen besonders hohen Ausgabebedarf gekennzeichnet. Dies wird regelmäßig der Landeshauptstadt Schwerin vorgehalten, obwohl die Kassenstatistik zweifelsfrei zeigt, dass erheblich über dem Durchschnitt des Landes liegende Soziale Leistungen (siehe Anlage 2) – die weitestgehend durch gesetzliche Pflichten determiniert sind – geleistet werden müssen. Dass diese aufgrund höherer Fallzahlen geleistet werden und damit auch einen höheren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, bleibt in den regelmäßigen Allgemeinplätzen ebenfalls unberücksichtigt. Gerade hier käme es auf eine gerechtere bzw. angemessenere, vor allem aber rechtskonforme Verteilungs- wie auch Finanzierungsfunktion des FAG an.

Zensus- Ergebnis

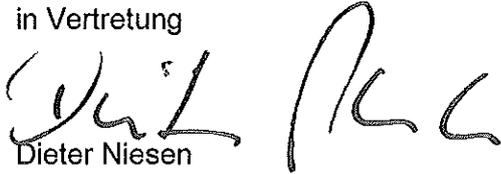
In Anbetracht des Zensusergebnisses, das für die Landeshauptstadt Schwerin eine überproportionale Reduzierung der Einwohnerzahl – ca. 2.000 Einwohner unter dem Wert des Melderegisters ausweist und zu weitreichenden finanziellen Einschnitten führen wird - ist zumindest mit Blick auf die verfassungsmäßige Finanzgarantie zu prüfen, ob die einzelnen Parameter der FAG- Leistungen zu hinreichend sachgerechten Ergebnissen führen. Auf die Ausführungen zur Änderung der Verteilungsparameter bei den übergemeindlichen Aufgaben wird verwiesen.

Ich bitte Sie, die Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin in die Stellungnahme des StGT M-V einzubeziehen. Darüber hinaus erwägt die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund der existenziellen Bedeutung des FAG für die finanzielle Gesamtsituation, sich auch auf direktem Wege am Anhörungsverfahren zu beteiligen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich sofort zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Dieter Niesen

2. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und
Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.06.2013 an das Ministerium für Inneres und Sport zum Prüfbericht über die Verteilung der Zuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 Absatz 5 FAG
- Anlage 2: Grafik Soziale Leistungen je Einwohner lt. Kassenstatistik L 223 2012 44
- Anlage 3: Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum Entwurf des Gesetzes zur Neugestaltung des FAG ab 2010

Das Interkommunale Gleichbehandlungsgebot verbietet, bei der näheren Ausgestaltung des Finanzausgleichs bestimmte Gemeinden oder Gemeindeverbände sachwidrig zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Die Bildung eines Mittelwertes bei nur zwei kreisfreien Städten ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar. Die Landeshauptstadt Schwerin würde bei dieser Vorgehensweise erheblich benachteiligt, die Hansestadt Rostock sachwidrig bevorzugt werden.

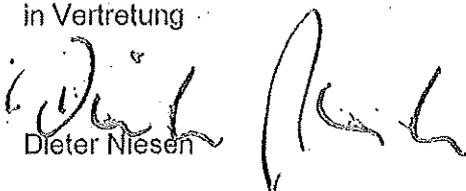
Nach Art. 72 Abs. 3 LV hat das Land, wenn es die Kommunen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet, für eine daraus entstehende Mehrbelastung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen. Die mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben anfallenden Aufwendungen sind erhoben, der Finanzbedarf ist bekannt. Die Aufgaben führen zu einem durchschnittlichen Finanzbedarf von landesweit 132,07 EUR je Einwohner. Bei differenzierter Betrachtung ergibt sich für die kreisfreien Städte ein Finanzbedarf von 132,96 EUR je Einwohner und für den Bereich der Kreise von 131,87 EUR je Einwohner. Mithin sind bei ebenengerechter Betrachtung keine signifikanten Unterschiede beim Finanzbedarf erkennbar. Anders verhält es sich bei der Betrachtung innerhalb der jeweiligen Ebene. Wie bei den beiden kreisfreien Städten ist auch im kreisangehörigen Raum eine deutliche Spreizung des Finanzbedarfes erkennbar. Hier wirken sich sowohl größen- als auch funktionsbedingte Aufgabenanforderungen als auch Skaleneffekte auf das körperschaftliche Ergebnis aus. Hinweise, dass die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nennenswertes Konsolidierungspotenzial besitzen, liegen bisher nicht vor. Vielmehr ist z. B. im Bereich der Unterhaltssicherung wie auch beim Wohngeld die zu Grunde liegende Fallbelastung der Beschäftigten hoch.

Daher bittet die Landeshauptstadt Schwerin ausdrücklich darum, bei den kreisfreien Städten die konkreten Aufwendungen zu dotieren und keine Durchschnittsbildung vorzunehmen.

Ungeachtet dessen widerspricht die Aufstockung der Zuweisungen nach § 15 FAG M-V um 18,4 Mio. EUR zulasten der Schlüsselmasse auch Art. 72 Abs. 3 LV. Danach ist, soweit die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Kreise führt, dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Mit dem finanziellen Ausgleich kann eine Entnahme aus der Schlüsselmasse der Kommunen nur gemeint sein, wenn im Übrigen eine angemessene Finanzausstattung gewahrt wird.

Mit freundlichen Grüßen

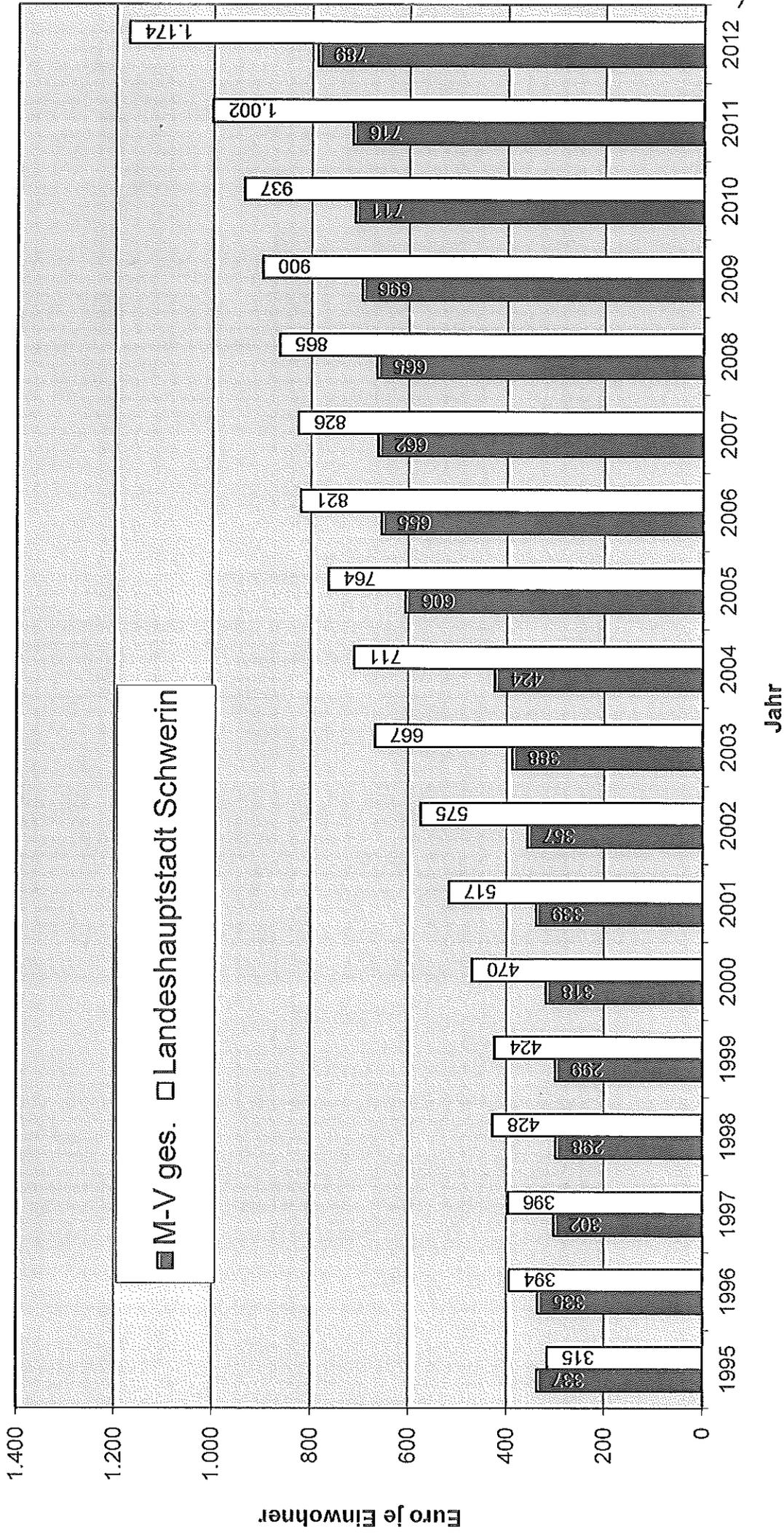
in Vertretung



Dieter Niesen

2. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und
Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales

Soziale Leistungen je Einwohner



Euro je Einwohner



20.1.2k.
202.4.V.
202.4.V.

202.4.V.

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10-12 • 19010 Schwerin

BUNDESGARTENSCHAU'09
SCHWERIN
23.APRIL-11.OKTOBER

19.11.6.09

Die Oberbürgermeisterin

innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen Datum Ansprechpartner/in
2009-06-09

Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum Entwurf des Gesetzes zur Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2010

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die finanzielle Situation der Landeshauptstadt Schwerin ist Ihnen hinreichend bekannt. Die strukturbedingten Fehlbeträge der vergangenen Haushaltsjahre haben per 31.12.2008 eine Größe von 91,5 Mio. € erreicht. Ihrem Haus sind ebenfalls die Anstrengungen bekannt, die in der Landeshauptstadt unternommen wurden und unternommen werden, um diese Situation zu bewältigen, ohne die Stadt in wirtschaftliche und kulturelle Bedeutungslosigkeit sinken zu lassen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das langfristige Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2020 verwiesen, mit dem gegenwärtig ein Haushaltsausgleich noch nicht konzeptionell erreicht wird.

Die Neufassung des Finanzausgleiches besitzt – und dies bedarf keiner besonderen Begründung – eine für die Landeshauptstadt des Landes Mecklenburg – Vorpommern grundlegende und existentielle Bedeutung. Ich erlaube mir daher, parallel zum Stellungnahmeverfahren über die kommunalen Landesverbände Ihnen vor dem Spiegel der Schweriner Situation nachfolgende Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des FAG 2010 direkt zu übersenden.

Gleichzeitig verweise ich auf die Ihnen zur Kenntnis gegebene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Finanzverantwortlichen der kreisfreien Städte, die im Übrigen die Haltung der Landeshauptstadt Schwerin zum Gesetzesentwurf wiedergibt.

Ich beziehe mich zunächst auf die Kassenstatistik, die auch Ihrerseits als bewertendes Grundlagenmaterial für die FAG- Novelle herangezogen wurde. Mit wenigen Ausnahmen bei einzelnen Städten bzw. in einzelnen Jahren schließen die einzelnen kreisfreien Städte mit einem negativen Finanzierungssaldo ab. Selbst im wirtschaftlich gut verlaufenen Jahr 2008 müssen Schwerin und Neubrandenburg als einzige immer noch Negativbeträge ausweisen.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1 bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11 Haltestelle Hauptbahnhof oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4 und den Buslinien 12, 14 Haltestelle Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Parkmöglichkeit:

Insgesamt haben die kreisfreien Städte in MV bei einer Betrachtung von 1995 bis 2008 einen negativen Finanzierungssaldo von ca. 545 Mio € zu verzeichnen, während Kreise und Gemeinden im gleichen Zeitraum einen positiven Saldo verbuchen konnten.

Folgerichtig haben der Landesrechnungshof sowie diverse Gutachter (u. a. die Gutachter zum FAG) die finanzielle Stärkung der Zentren, insbesondere der kreisfreien Städte, befürwortet. Auch der Landtag M-V hat die notwendige Stärkung der Zentren beschlossen. Ihr Haus hatte angekündigt, die einzelnen Ausführungen des LRH zur Reform des Finanzausgleichsgesetzes, insbesondere die Bewertung der Empfehlungen der Gutachter, umfänglich in die Überlegungen und die Diskussion zur Novellierung des FAG einzubeziehen.

Schlagwortartig steht die Landeshauptstadt Schwerin im Vergleich der Kassenstatistik wie folgt dar:

Besonderheiten in Schwerin im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten

- Schwerin hat mit Abstand die niedrigsten Personalausgaben je EW
- Schwerin hat mit Abstand die höchsten Ausgaben für Soziale Leistungen je EW (sh. Anlage 1)
- Schwerin hat die höchsten Ausgaben der lfd. Rechnung je EW (sh. Anlage 2)
- Schwerin hatte 2007 die höchste Gewerbesteuererinnahme netto je EW, 2008 die niedrigste
- Neubrandenburg und Schwerin hatten im Betrachtungszeitraum 2004 – 2008 die höchsten Grundsteuereinnahmen netto je EW
- Wismar und Schwerin erhielten die niedrigsten Schlüsselzuweisungen + Bedarfs- und Landeszuweisungen je EW
- nur Neubrandenburg und Schwerin haben 2008 mit negativem Finanzierungssaldo abgeschlossen (sh. Anlage 3)

Vergleich Finanzierungssaldo

kreisfreie Städte – Landkreise – kreisangehörige Gemeinden

- mit Ausnahme der Stadt Greifswald schließen die einzelnen kreisfreien Städte seit 2002 überwiegend mit einem negativen Finanzierungssaldo ab (2008 nur noch Neubrandenburg und Schwerin)
- die kreisfreien Städte insgesamt schließen im Betrachtungszeitraum 1995 - 2008 mit einem negativen Finanzierungssaldo ab, 2008 erstmals positiv (sh. Anlage 4)
- die einzelnen Landkreise schließen (mit Ausnahme des Uecker-Randow-Kreises) seit 2000 mit einem vorwiegend positiven Finanzierungssaldo ab
- die Landkreise insgesamt schließen seit 2003 mit einem positiven Finanzierungssaldo ab, 2008 deutlicher Anstieg
- die kreisangehörigen Gemeinden insgesamt schließen seit 2000 mit einem positiven Finanzierungssaldo ab

Insofern wurde dem Gesetzentwurf zum neuen FAG von meiner Seite mit großen Erwartungen entgegen gesehen. Bereits mit den Eckpunkten zur Novellierung des FAG wurden diese Erwartungen jedoch nicht erfüllt. Nach dem nun vorliegenden Ressortentwurf hat sich aus hiesiger Sicht sogar noch eine erhebliche Verschlechterung zu Lasten der kreisfreien Städte im allgemeinen und der Landeshauptstadt Schwerin im besonderen ergeben.

1. Die angestrebte Zentrenstärkung ist mit dem Entwurf nicht erreicht.

- Die Regelung zur Stadt- Umland – Umlage ist insoweit unzureichend.

Die Berechnungen, die zur Höhe der Stadt-Umland-Umlage führen, sind für die einzelnen Kommunen nicht nachvollziehbar. In den Eckpunkten zur Novellierung des FAG wurde eine Umlage in Höhe von 10 % der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres vorgeschlagen, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wurde diese Umlage auf 5 % halbiert. Die Auswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Dafür, dass Umlandgemeinden überproportional von den kreisfreien Städten profitieren, wäre eine Erhöhung und nicht eine Reduzierung der prozentualen Regelung angemessen.

	lt. Novelle in EUR	lt. Ressortentwurf in EUR	Diff. in EUR
Rostock	2.700.000	1.400.000	1.300.000
Schwerin	1.510.000	1.100.000	410.000
Neubrandenburg	1.100.000	489.300	610.700
Stralsund	367.000	378.900	-11.900
Greifswald	581.000	344.900	236.100
Wismar	742.000	324.300	417.700
gesamt	7.000.000	4.037.400	2.962.600

Die Regelung sollte ein Regulativ darstellen, das die höheren Belastungen der Zentren verteilungsgerecht auffängt. In den Gutachten der Georg-August-Universität Göttingen und des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung wurde unmissverständlich die bestehende Benachteiligung der großen Zentren erkannt und eine Stärkung der Zentren als unverzichtbar dargestellt. Eine Vorzugslösung hat das Gutachten allerdings nicht aufgezeigt. Es verweist auf „andere Maßnahmen“, die die Stärkungsfunktion übernehmen sollten. Eine solche „andere Maßnahme“ könnte die Stadt-Umland-Umlage sein. Wird sie aber, wie jetzt im Ressortentwurf, wiederum in ihrer Wirkung in Frage gestellt, bedarf es notwendigerweise anderer weiterer Maßnahmen, die die Forderungen des Gutachtens erfüllen, wie z.B. der Einwohnerveredlung in den großen Zentren.

- Die Regelungen in § 16 „Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben“ genügen den Ansprüchen an eine nachhaltige Zentrenstärkung nicht.

Ziel der Änderung der Verteilung des § 10 e FAG war die Stärkung der Zentren. Durch die Reduzierung der Grundbeträge als auch durch die Änderung der Bewertung des Nah-, Mittel- und Oberbereichs (in %) sollte den Forderungen der Gutachter u. a. nach der notwendigen erhöhten Stärkung der Oberzentren entsprochen werden.

Mit den in den Eckpunkten zur Novellierung des FAG aufgeführten Grundbeträgen und den Bewertungen der Nahbereiche mit 48 %, der Mittelbereiche mit 22 % und der Oberbereiche mit 30 % sowie der Erhöhung der Dotation von 107.300.000 € auf 137.300.000 € war dieses jedenfalls vom Ergebnis her gelungen.

Aber vom System her wurde die Verteilquote zulasten der Oberzentren mit folgendem Ergebnis geändert und damit noch schlechter für die Oberzentren fixiert als im alten FAG:

	altes FAG	Novelle Dez. 08	Ressortentw. Mai 09
Nahbereiche	40 %	48 %	70 %
Mittelbereiche	26 %	22 %	15 %
Oberbereiche	34 %	30 %	15 %

Insofern besteht für die Oberzentren ein Risiko bei einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse (hier für die Vorwegabzüge nach § 10 I 1 FAG), das noch über das Risiko im alten FAG hinausgeht.

Dass die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben um 30 Mio. € angehoben werden und es für 2010 letztlich absolut höhere Zuweisungen geben wird, wiegt das genannte Risiko nicht auf; zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die prozentuale Verteilquote vom Eckpunktepapier zum Ressortentwurf noch einmal geändert wurde mit der für die kreisfreien Städte verbundenen Folge einer deutlichen Reduzierung des Verbesserungsbetrages um ca. 9 Mio. €, allein für die Landeshauptstadt Schwerin um ca. 3 Mio. €:

	§ 10 e 2008	§ 16 Ressortentwurf	§ 16 bei alter Verteilsumme 107.300.000 €	lt. Novelle vom Dez. 08
Greifswald	6.067.217,11	7.437.595,86	5.773.029,89	8.269.778,22
Neubrandenburg	10.354.790,38	10.116.456,40	7.889.393,78	13.179.071,29
Rostock	16.635.869,24	21.955.765,75	16.986.852,89	23.074.250,87
Schwerin	14.056.904,11	15.582.629,46	12.089.662,93	18.697.115,65
Stralsund	6.699.883,55	7.984.963,56	6.193.633,42	8.927.131,90
gesamt	53.814.664,39	63.077.411,03	48.932.572,91	72.147.347,93
		Diff. zu 2008 9.262.746,64	Diff. zu 2008 -4.882.091,48	
		Diff. zur Novelle -9.069.936,90		

In der Begründung zum Ressortentwurf auf S. 27 zum Punkt 11 heißt es:
 „Die Erhöhung des Vorwegabzugs und die gleichzeitige Anpassung der Verteilung führt dazu, dass die Oberzentren (alle kreisfreien Städte außer Wismar) 9,5 Mio. €, die Mittelzentren 8,6 Mio. € und die Grundzentren 11,9 Mio. € mehr als im Finanzausgleich 2008 erhalten würden.“
 Die betragsmäßig deutliche Besserstellung der Grundzentren ist nicht näher dargelegt. Aus hiesiger Sicht liegt die Hauptverantwortung für die Zentralitätsfunktion des Landes M-V bei den Städten mit mittelzentraler Funktion. Diese insgesamt 23 Städte, deren Bevölkerung bereits rd. 46 % der Einwohner des Landes ausmachen, bieten ein nahezu flächendeckendes Netz von Orten, die öffentliche Dienstleistungen in erreichbarer Nähe gewährleisten können. Dieses wäre ggf. für einzelne Grundzentren, die vergleichbare Funktionen haben, zu ergänzen.

Zwar ist es richtig, dass die Oberzentren ca. 9 Mio. € mehr als 2008 erhalten würden, aber sie erhalten 9 Mio. € weniger gegenüber den Berechnungen nach den Eckpunkten zur Novellierung des FAG. Wäre die Dotation nicht erhöht worden, würden die Oberzentren bei alter Verteilsumme (107.000.000 €) fast 5 Mio. € weniger erhalten als 2008.

Dieses ist keine Stärkung der Oberzentren, sondern eine Umverteilung zu Lasten der Oberzentren. Hier ist durch die nachträgliche Änderung der Eckpunkte zur Novellierung des FAG ein Fehler im System der Verteilung entstanden. Damit wurde das Ziel der Veränderung der Verteilung, nämlich die notwendige erhöhte Stärkung der Oberzentren, verfehlt.

Die zentralortstärkenden Bestandteile des Gesetzesentwurfes sind auf die Landeshauptstadt Schwerin bezogen unzureichend. Der Entwurf erfüllt insoweit nicht die selbsterklärten Ziele.

2. Die Regelungen des § 15 „Zuweisungen für übertragene Aufgaben“ erscheinen unzureichend.

Zu begrüßen ist zunächst die Erhöhung der Abgeltung von 190 auf 207 Mio. € sowie die Aufhebung der Sockelbeträge für einzelne Städte.

Allerdings ist die Neuverteilung gegenüber den Eckpunkten zur Novellierung des FAG weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

	altes FAG	Novelle Dez. 08	Ressortentwurf Mai 09	Diff. Novelle - Entwurf
Ämter und amtsfreie Gem.	44.000.000	40.000.000	44.000.000	4.000.000
Landkreise	67.000.000	75.500.000	73.500.000	-2.000.000
kreisfreie Städte	64.000.000	76.500.000	74.500.000	-2.000.000
Träger Katasterämter	15.000.000	15.000.000	15.000.000	
Summe	190.000.00 0	207.000.000	207.000.000	

Die Aufwendungen für die Ämter und amtsfreien Gemeinden für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind infolge der Ämterstrukturreform gesunken. Dagegen sind sie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gestiegen, wie in der Begründung zum Ressortentwurf Seite 26, Pkt. 10, selbst ausgeführt wird. Dennoch wurde bewusst davon abgesehen, die Zuweisungen an die Ämter und amtsfreien Gemeinden trotz der Einsparungen zu reduzieren. Im Gegenteil – gegenüber den Eckpunkten zur Novellierung des FAG wurden von den Landkreisen 2 Mio. € und von den kreisfreien Städten 2 Mio. € „zurückverteilt“. Während die Landkreise eine etwaig drohende Unterdeckung durch eine höhere Kreisumlage kompensieren können, führt die Unterdeckung bei den kreisfreien Städten zu höheren Defiziten.

Lt. Begründung zum Ressortentwurf werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden für ihr wirtschaftliches Handeln belohnt. Es ist ein grundlegender Abwägungsfehler, in einer gesetzlichen Ausgleichsregelung wie dem FAG, wirtschaftlich Stärkere – notwendigerweise immer zu Lasten der wirtschaftlich Schwächeren – zusätzlich mit Zuweisungen zu versehen. „Belohnung“ ist ein sachfremdes Kriterium bei einem Gesetz, das objektive und bedarfsgerechte Verteilungsmaßstäbe finden muss. Zudem fehlt jeder Beleg, dass die kreisfreien Städte die Aufgaben unwirtschaftlicher wahrnehmen als die Ämter und amtsfreien Gemeinden.

3. Die Auflösung des Vorwegabzugs für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die Träger der Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist nicht gerechtfertigt

Der Landesrechnungshof hat dargelegt, dass die kreisfreien Städte Mecklenburg- Vorpommerns im Sozialbereich deutlich höhere soziale Ausgaben tragen müssen als die Landkreise. Das Überführen des Vorwegabzugs in die Schlüsselmasse, deren Höhe vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz abhängig ist und zudem steuerkraftabhängig gezahlt wird, verschärft die strukturelle Unterfinanzierung der Landeshauptstadt Schwerin weiter:

- Schwerin hat seit Jahren (Betrachtungszeitraum 2003 – 2007) die mit Abstand höchsten Sozialausgaben je EW im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten und den betrachteten Landkreisen LWL, NWM und Parchim
(Durchschnitt der kreisfreien Städte 2007: 757 € / EW, Schwerin 830 € / EW;
Durchschnitt der kreisfreien Städte 2008: 774 € / EW, Schwerin 865 € / EW)
- Schwerin erhält zwar im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten und den Landkreisen die höchsten Zuweisungen nach § 10 g FAG je EW, betrachtet man aber

- die Schlüsselzuweisungen und die § 10 g FAG- Mittel zusammen, bekommen Neubrandenburg und Schwerin die niedrigsten Zuweisungen je EW (2007)
- demgegenüber stehen für Schwerin die niedrigsten Personalausgaben je EW (Betrachtungszeitraum 2004 - 2008)
 - die Differenz zwischen den Ausgaben für soziale Leistungen und den Zuweisungen nach § 10 g FAG, welche aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren ist, ist jährlich gestiegen (Betrachtungszeitraum 2002 – 2007)
 - für den Finanzausgleich 2007 setzte sich die zu verteilende Summe in Höhe von 44 Mio. € noch aus 3 gleich großen Teilsummen zusammen, diese Berechnung wurde für den Finanzausgleich 2008 und 2009 dahingehend geändert, dass nur noch 17 Mio. € nach der vorgenannten Drittelung verteilt wurden, die restlichen 27 Mio. € sollten (sinnvoller Weise) als individuelle Aufstockungsbeträge verwendet werden (allerdings hat man hier die Chance vertan, die Zuweisungen den regionalen Besonderheiten anzupassen, stattdessen handelt es sich bei den Aufstockungsbeträgen um die Differenzen zu den Zuweisungen im Jahr 2007, so dass alle kreisfreien Städte und Landkreise 2008 und 2009 exakt die gleichen Zuweisungen erhalten haben wie im Jahr 2007 – auf Basis der Zahlen des Jahres 2004!)
 - der Anteil der Zuweisungen UVG (2007: 115.145,59 €; 2008: 135.845,06 €; 2009: 140.009,25 €) an der Gesamtzuweisungssumme § 10 g FAG beträgt ca. 3 %; dem gegenüber stehen Zuschüsse im UUA 48100 (Leistungen nach dem UVG) 2008 in Höhe von 215.597,58 €, Plan 2009 in Höhe von 150.600 €; hinzu kommen 8 Arbeitskräfte (ca. 245.000 € Personalkosten / Jahr + 15 % Sachkosten = 281.750 €)
 - aus Kommunalfinanzbericht LRH 2007: „ Das Statistische Bundesamt wertete zum 31.12.2004 Sozialhilfedaten für alle 439 Kreise bundesweit aus. Dem war u. a. zu entnehmen, dass M-V mit einer Sozialhilfequote mit 4,1 % den höchsten Wert aller neuen Länder auswies (bundesweit 3,5 %), wobei die kreisfreien Städte allesamt über bzw. die Landkreise allesamt unter dem Landesdurchschnitt lagen (Ausnahme Uecker-Randow-Kreis). Schwerin wies dabei sogar die höchste Sozialhilfequote der neuen Länder überhaupt auf (8,6 %), was zudem gleichbedeutend mit Rang 5 unter allen 439 Kreisen war.“
 - da der Entwurf des neuen FAG keinen Vorwegabzug nach § 10 g FAG mehr vorsieht, müssten andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden, um die seit Jahren anhaltende Benachteiligung der Landeshauptstadt Schwerin bei den Sozialausgaben auszugleichen (z.B. als Sockelbetrag bei den Schlüsselzuweisungen)

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

